



RSPVS

Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Kurzeinführung in die gesetzliche Unfallversicherung





Kurzeinführung in die Aufgaben der gesetzl. UV

- Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung rund um den Reit- und Fahrsport
 - Mitgliedschaft und Zuständigkeit der
 - Verwaltungsberufsgenossenschaft
 - der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
 - der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten
 - der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
 - Kreis der versicherten Personen
 - Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
 - Gemeinsame Verantwortung für Fragen der Arbeitssicherheit
 - Fragen zu Haftung und Rückgriff
 - Das Haftungsrecht nach BGB
 - Die Seminare der Verwaltungs - BG für Reiter und Gespannfahrer
 - im Haupt- und Landgestüt Neustadt / Dosse
 - im Landgestüt Moritzburg
 - mit dem Provinzialverband Westfalen
- Zusammenfassung und Ausblick

Die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind grundsätzlich alle Unternehmer als Zwangsmitglieder erfasst.

Der Grund für die Zwangsmitgliedschaft liegt in dem Ursprungsgedanken des Gesetzgebers, alle abhängig Beschäftigten oder gleichgestellte Personen in den Unternehmen einer ausreichenden sozialen Absicherung im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalles oder bei Vorliegen einer Berufskrankheit zuzuführen. Gleiche Überlegungen führten insbesondere bei der Fahrzeug-BG und der zuständigen landwirtschaftlichen BG zu einer satzungsgemäßen Pflichtversicherung der Unternehmer.



Kurzeinführung in die Aufgaben der gesetzl. UV

Rechtsvorgänger der heutigen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) war die Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung.

Neben den Banken, Versicherungen und Verwaltungen und sonstigen Betrieben waren ihr auch die privaten Droschkenhaltungen zugewiesen, die von den Inhabern oder leitenden Mitarbeitern der zugewiesenen Betriebe unterhalten wurden.

Für Interessierte sei deshalb am Rande darauf hingewiesen, dass zu den Mitgliedern des Gründungspräsidiums unserer Berufsgenossenschaft auch der **Urvater der deutschen Fahrlehre, Herr Rittmeister Benno von Achenbach** gehörte.

Bald nach Gründung erließ dieser Versicherungsträger auch Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb von pferdebespannten Droschken.

Die letzte Version datiert von 1937.

Mit dem Einzug der motorisierten Fahrzeuge geriet sie jedoch in Vergessenheit und wurde in der Folge nicht mehr angepasst. Mit Gründung der Bundesrepublik Deutschland gehörte sie dann nicht mehr zum geltenden Recht.

Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass schon die damaligen Vorschriften u.a. Regelungen über die **Kennzeichnungspflicht von Tretern und Beißern, die Notwendigkeit einer Rückenlehne für den Kutscher und die Notwendigkeit einer Feststellbremse** enthielten, deren Einhaltung schon damals von den Technischen Aufsichtsbeamten überwacht wurden.

Welche Vorschriftenlage wir **heute** vorfinden, wird an späterer Stelle zu lesen sein.

Nach den Bestimmungen der §§ 121 und 128, Abs. 1 Nr. 9 SGB VII sind neben gewerbsmäßigen Stallhaltungen auch Reit- und Fahrvereine sowie nicht gewerbsmäßige Halter von Fahrzeugen und Reittieren Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung. Die nachfolgende Übersicht gibt einen exemplarischen Überblick über Unternehmensarten und Zuständigkeiten.



Kurzeinführung in die Aufgaben der gesetzl. UV

Art des Unternehmens	Zuständige BG
Reit- und Fahrvereine	Verwaltungs-BG
Halter nicht gewerbsmäßig betriebener Fahrzeuge und Reittiere mit sportlicher Zielsetzung	Unfallversicherungsträger im Landesbereich
Stallgemeinschaften privater Reittierhalter und Fahrer	Verwaltungs-BG
Halter von Fahrzeugen und Reittieren mit gewerbsmäßiger Zielrichtung	Fahrzeug-BG
Halter von Fahrzeugen und Reittieren mit gewerbsmäßiger Zielrichtung als Nebenbetriebe anderer Gewerbebezüge, z.B.: -der Gastronomie -der Landwirtschaft	Verwaltungs-BG Nahrungsmittel - BG Landwirtschafts- -BG
Stallhaltungen mit Wirtschaftsflächen, die ausschließlich der Unterhaltung oder dem Betrieb der Stallhaltung dienen, auch Pensionsstallhaltungen	Fahrzeug-BG
Reitlehrer ohne eigene Schulpferde (ambulante Trainer)	Verwaltungs-BG

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden grundsätzlich nur für die im „Unternehmen Beschäftigten“ oder versicherte Unternehmer (= versicherte Personen) gewährt.

Für Sonstige Sach- oder Körperschäden kann allenfalls eine privat abgeschlossene Haftpflichtversicherung eintreten.

Dieser Umstand macht es notwendig, im nächsten Abschnitt ganz kurz auf die verschiedenen „Versicherten Personen“ im o.a. Sinne einzugehen.



Kurzeinführung in die Aufgaben der gesetzl. UV

Der Kreis der versicherten Personen

Der Kreis der versicherten Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist funktions- und tätigkeitsbezogen gegliedert. Grundsätzlich gilt:

f) Abhängig Beschäftigte

Jeder der a.G. eines schriftlichen oder mündlichen Arbeitsvertrages tätig wird. Aus dem Arbeitsvertrag müssen insbesondere die Weisungsrechte des Arbeitgebers und mögliche Entgeltregelungen erkennbar sein. In der ges. UV zählt schon die erste Mark, ggf. auch in Form eines Sachbezugs wie etwa kostenlose Übungs- bzw. Reitstunden oder Futtermittelüberlassung für das eigene Reittier. Eine Begrenzung des Lebensalters ist nicht vorgesehen, Kinder, Hausfrauen oder Rentner haben gleichermaßen Ansprüche auf Leistungen wie die klassischen Arbeitnehmer.

p) Gleichgestellte Personen

Unentgeltlich Tätige, z.B. Übungsleiter, Trainer, Platz- und Hallenwart oder helfende Kinder oder sonstige Vereinsmitglieder im Sportverein, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- ernsthafte Tätigkeit
- mutmaßlicher oder ausdrücklicher Wille des Unternehmers
- Tätigkeit dem Arbeitsmarkt zugänglich
- Arbeitnehmerähnlich

z) Gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen und Sportvereinen

Die gewählten Ehrenamtsträger in Vereinen, also Mitgliedern von Vorständen und Beiräten aber auch Platzwarte und Abteilungsleitern, wird seit dem 01.01.05 durch das „Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen“ die Möglichkeit gegeben, auf freiwilliger Basis Unfallversicherungsschutz vertraglich mit der VBG zu vereinbaren.



Kurzeinführung in die Aufgaben der gesetzl. UV

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, haben die jeweiligen Landessportbünde mit uns folgendes Verfahren abgestimmt:

Jeder Verein prüft, wie viele Ehrenamtsträger von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen wollen und meldet diese Zahlen an den Landessportbund.

Dieser fügt die Gesamtmeldungen zusammen und meldet seinerseits die Gesamtwerte an die VBG. Die entsprechenden Beiträge, die für das Jahr 2005 **deutlich unter 3,00 € pro Person** bewegen werden, sollen dann von den Landessportbünden im Rahmen ihrer Vereinsumlagen eingezogen werden. Für den Fall des Falles reicht es aus, dass der Verein später bestätigt, dass die verunglückte Person in der Meldung an den Landessportbund berücksichtigt war – einfacher geht`s nicht !

Sollte wider erwarten ein Verein von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, besteht natürlich für einzelne gewählte Ehrenamtsträger natürlich auch das Recht der freiwilligen Versicherung. Das Verfahren hierzu ist auf der Homepage der VBG beschrieben. Die Adresse lautet: www.vbg.de - die Anmeldung kann dann über das Internet vorgenommen werden.

Für Vereinsverantwortliche wird zur näheren Begriffsbestimmung und Erläuterung der Besuch entsprechender Seminare der Verwaltungs-BG empfohlen.

c) Unternehmer

Hier muss auf die einzelnen Berufsgenossenschaften abgestellt werden.

Die Unternehmer der Verwaltungs- BG sind grundsätzlich nicht pflichtversichert, sondern haben die Möglichkeit, sich durch den Abschluss einer freiwilligen Versicherung – also über einen separaten Vertrag – für unternehmerische Tätigkeiten unter den Schutz der gesetzlichen UV zu stellen.

Für Vorstandsmitglieder von Vereinen wird allerdings gem. § 49, Abs. 1, Buchstabe C der Satzung der VBG Versicherungsschutz auf der „Stätte des Unternehmens“ gewährt. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich aber nicht auf Wege, die notwendigerweise zurückgelegt werden müssen, um die Betriebsstätte zu erreichen oder die im Zusammenhang mit Vorstandstätigkeiten zurückgelegt werden (Ziffer 2.4.6 der Informationen für Sportvereine).



Kurzeinführung in die Aufgaben der gesetzl. UV

Die landwirtschaftliche Unternehmerversicherung ergibt sich erst mit der Eintragung in das Unternehmerverzeichnis nach entsprechend vorgeschaltetem Prüfverfahren.

Die Fahrzeug-BG trägt jeden Unternehmer unverzüglich nach Eingang einer automatisch übersandten Gewerbeanmeldung in ihr Verzeichnis ein. Änderungen sind nur in jährlichen Abständen möglich, dies gilt auch bei Stattgabe eines möglichen Befreiungsantrages, wenn dieser später als 14 Tage nach dem Aufnahmebescheid bei der FBG eingeht. Hierzu ist der Nachweis erforderlich, dass die genehmigte Gewerbetätigkeit nur nebenberuflich (andere Entgeltquellen nachweisen !) im Umfang von weniger als 15 Wochenstunden ausgeübt wird und dass weniger als 5 Mitarbeiter (auch gelegentlich !) beschäftigt werden.

Versäumt man nach Erteilung der Gewerbeerlaubnis, gleichzeitig einen Befreiungsantrag an die Fahrzeug-BG zu stellen, wird die Geschichte wenigstens für ein Jahr teuer, bei einer Versicherungssumme von 18.000 €, einer Gefährklasse 40 und einem Beitragsfuß von 1,20 € kostet der Spaß z.Zt. etwa 1.200,- € per anno.

Die anschließende Übersicht fasst die o.a. Ausführung wie folgt zusammen

	Freizeit	Sport		Gewerbe / Gewerbliche Fahrer / gewerbsmäßige Fahrten				
		Sportfahrer im Straßenverkehr z.B.: Training	Sportfahrer bei genehmigter Veranstaltung	Unternehmer im eigenen Betrieb	als Nebenunternehmen eines anderen Hauptbetriebes z.B.: Hotel, Landwirtschaft Fremdenverkehrsverein	entgeltliche Tätigkeit des Vereins, z.B.: bei Hochzeit, Fahrlehrgang	Fahrschulen auch Ausbildung von Fahrwarten	Vertragsamateure auch bei Sponsoring
Verwaltungs-BG					x	x	x	x
Fahrzeug BG				x			x	
BG Nahrungsmittel- und Gaststätten					x			
Landwirtschaftliche BG					x			
sonstige Versicherungen z.B. für Insassen								
Landessportbund über Verein	x	x	x				x	x
priv. Haftpflicht	x	x	x	x	x			
Berufshaftpflicht				x	x	x	x	



Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Gewährt werden Leistungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation sowie laufende Geldleistungen während der Durchführung dieser Maßnahmen (vergleichbar mit dem Krankengeld) und Entschädigungsleistungen in Form von Verletzten- und Hinterbliebenenrenten. Im Hinblick auf den Umfang und die Höhe der Leistungen wird wiederum auf die o.a. Seminare der Verwaltungs-BG hingewiesen. Um Neugier zu wecken nur folgende Hinweise:

- ein Fall mit Querschnittverletzung kostet in den ersten 30 Monaten ca. 300.000,- € - Anlage 1 - !
- die Versicherteneigenschaft bei einem tödlichen Unfall entscheidet auch im Hinblick auf die Rentenversicherung über die Frage, ob der Gang zum Sozialamt notwendig wird oder nicht.

Gleichwohl ist der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung nicht nur wegen des Ersatzes von Sachschäden aus Sicht des Verfassers unumgänglich! Die Haftungsvorschriften der §§ 823 ff des BGB machen sonst das Fahren und Reiten zu einem Monopoly-Spiel mit unvorhersehbarem Ausgang, wenn Dritte in Unfälle einbezogen werden.

Besuchen Sie in diesem Zusammenhang doch auch mal die Internetseiten der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (www.fn-dokr.de/Service). Sie werden auch entsprechende Empfehlungen und Ausarbeitungen finden, z.B.

- 24. Aufsatz: Haftung und Versicherungen im Pferdebereich
- 25. Haftungsrechtliche Folgen des Reitens ohne Helm



Maßnahmen der Unfallverhütung

Maßnahmen der Unfallverhütung

Der Gesetzgeber hat den Berufsgenossenschaften folgenden Auftrag zugewiesen (§§ 1, 14, 17 SGB VII) :

Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Sie können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer und Versicherte zu treffen haben.

Zur Umsetzung dieses Auftrages erlassen die Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften und erarbeitet Umsetzungsrichtlinien sowie Schriftreihen zur Unfallverhütung. Daneben sind eine ganze Reihe weiterer nationale und internationale Schutzbestimmungen zu beachten.

Neben der direkten Beratung in den Unternehmen führt sie dazu Schulungen für Unternehmer und dessen Beauftragte durch.

Für den Bereich des Reit- und Fahrsports kann auf entsprechendes Material zurückgegriffen werden, an dessen Entwicklung die BG für Fahrzeughaltungen und die VBG mitgewirkt haben.

Die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben natürlich auch heute noch Vorschriften, die für die Tierhaltung gelten und haben darüber hinaus auch noch „Zusätzliche Bestimmungen für die Pferdehaltung“ erlassen.

Diese Vorschriften sind daher wenigstens im Sinne von „anerkannten Regeln der Technik“ auch auf die bei der VBG und FBG erfassten Unternehmen anzuwenden.

Auch für Privatleute ist es ratsam, sich über diese Regelungen zu informieren und sie zu beachten. Im Fall des Falles, wenn es also zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung im Zusammenhang mit einem Unfall kommen sollte, werden findige Juristen immer in diesen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik Antworten suchen.

Auch wenn sie dabei Sachverständige einschalten, ist davon auszugehen, dass diese dann ebenfalls auf solche Regelwerke zurückgreifen.

Diese können sie auch getrost tun. Es ist nun einmal so, dass in Vorschriften und Regeln nur das geregelt wird, was letztlich als Minimalkonsens zwischen den an der Erarbeitung dieser Werke Beteiligten vereinbart wurde.



Maßnahmen der Unfallverhütung

Beispiele:

Beauftragt der Vereinsvorsitzende seinen Reitlehrer, dem Hufschmied beim Beschlag der Schulpferde zur Hand zu gehen, hat er nach § 6 Abs. 4 der Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu gewährleisten, dass der Reitlehrer Sicherheitsschuhe trägt.

Hierfür trägt der Unternehmer nicht nur die Verantwortung, sondern nach § 14 VSG 1.1 auch die Kosten !

Für den Fall des Falles ist der Unternehmer verpflichtet, Maßnahmen für eine wirksame

Erste Hilfe zur Verfügung zu stellen (§ 1 VSG in Verbindung mit §§ 2 + 3 der Unfallverhütungsvorschrift – UVV – „Erste Hilfe“ (BGA A5) und § 14 SGB VII.

Hierzu gehört vollständiges (!) Erste Hilfe Material, das leicht erreichbar und gekennzeichnet ist sowie die ständige Anwesenheit eines ausgebildeten Ersthelfers (Ausbildungsdauer 16 Stunden), ein Notfalltelefon und ein Notfallverzeichnis mit wichtigen Rufnummern.

Die Kosten für die Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von Ersthelfern werden übrigen von den Berufsgenossenschaften übernommen. Rufen Sie doch mal an !

Weitere praktische Hinweise und Vorgaben bestehen zum Beispiel für den Brandschutz, Bau und Wartung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, Türen und Tore, Absturzsicherungen, Maschinen, Banden und Bandentore.

Ein Großteil dieser Bestimmungen finden Sie auf 10 Plakaten in anschaulicher Weise dargestellt, die gemeinsam von der FN und der VBG entwickelt wurden.

Das es schließlich sogar noch richtige Vorschriften in der bereits erwähnten VSG 4.1 über das Verbot des Auf- und Absteigens während der Fahrt und die Sicherung des Gespannfahrzeugs gegen Weiterrollen (§ 14 Abs. 12 und 13 VSG 4.1) gibt, weist darauf

hin, welche Erfahrungen die Träger der ges. UV mit diesen eigentlichen Selbstverständlichkeiten gemacht haben.

Die gleiche Vorschrift regelt schließlich auch, dass der Unternehmer **sicherstellen muss**, dass Personen, die mit Pferden umgehen, ausreichend unterwiesen sind.

Für Gespannfahrer wird dies im Regelfall bedeuten, dass sie an einem Lehrgang zur Erlangung des Deutschen Fahrabzeichens Klasse IV erfolgreich teilgenommen haben bzw. ihre Sachkunde durch Teilnahme an einer gleichwertigen Ausbildung nachweisen können.

Auch die Kennzeichnungspflicht von Beißern und Schlägern, die Verpflichtung zur Kontrolle des Gespannfahrzeugs und des Geschirrs vor Fahrtantritt sind auf diese Art und Weise heute geltendes Recht !



Maßnahmen der Unfallverhütung

Und schließlich wären da noch die unter der Federführung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) entwickelten:

Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdegespannter Fahrzeuge

Stand Januar 1999 (3.Auflage, November 2000)

mitgewirkt haben:

V d TÜV, Dekra, GTÜ, Hersteller,

Vertreter der obersten Verkehrsbehörden der Bundesländer,

die Deutschen Verkehrswacht und die Berufsgenossenschaften

Auch wenn dieser Personenkreis als Gruppe nicht die gesetzgeberische Befugnis zum Erlass einer Richtlinie besitzen, müssen die Regelungsinhalte gleichwohl mindestens als eine „anerkannte Regel der Technik“ betrachtet werden. Damit verdienen sie Ihre Aufmerksamkeit !

Das Land Niedersachsen jedenfalls hat dies schon getan und in seinem so genannten „Kutschenerlass“ auf diese FN – Richtlinien im Sinne von Mindestanforderungen hingewiesen.

Und ab September 2003 soll auf Länderebene beraten werden, ob dieser Erlass auch auf andere Bundesländer übertragen wird.



Haftung und Rückgriff im Bereich des Reit- und Fahrsports unter Beachtung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Haftung gem. §§ 104 ff SGB VII

Mit der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung wurde der Unternehmer oder der Betriebskollege für den Fall eines Arbeitsunfalls von seiner Schadensersatzpflicht für Personenschäden (also inklusive etwaiger Schmerzensgeldansprüche) gegenüber einem Beschäftigten bzw. dessen Angehörigen auch nach anderen (zivilrechtlichen) Vorschriften befreit.

Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde oder im allgemeinen Straßenverkehr stattgefunden hat. Mit dieser Regelung wirkt die gesetzliche Unfallversicherung wie eine Haftpflichtversicherung für die Unternehmer und die Betriebskollegen.

Von einer vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalles ist sowohl bei einem direkten Vorsatz als auch bei einem bedingten Vorsatz auszugehen. Im Falle des direkten Vorsatzes wird eine bewusste und gewollte Herbeiführung des Schadens unterstellt. Von bedingtem Vorsatz wird gesprochen, wenn der Verantwortliche oder Schädiger den späteren Schaden zwar nicht unmittelbar beabsichtigte, aber als möglich voraussah, trotzdem handelte und den Schaden billigend in Kauf nahm.

Rückgriff gem. §§ 110 ff SGB VII

Kommt die Berufsgenossenschaft nach Abschluss der Ermittlungen zu der Entscheidung, dass der Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, kann sie gegenüber dem Unternehmer bzw. den Betriebskollegen einen Rückgriff in Höhe der aufgewandten Unfallkosten geltend machen.

Der Begriff des Vorsatzes wurde bereits im vorherigen Absatz erläutert.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Betroffene die erforderliche Sorgfalt im besonders schweren Maße verletzt hat. Eine solche besonders krasse und schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Verantwortliche durch einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen hätte erkennen können, welche Gefahren in seinem Handeln innewohnen.

Ein Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften allein wird in der Regel nicht zur Annahme einer groben Fahrlässigkeit führen. Ist jedoch aus den Gesamtumständen des Falles erkennbar, dass dem Verursacher die einschlägigen Vorschriften bekannt waren und er sich dann in leichtsinniger Weise über diese hinweggesetzt hat, dürfte der

Tatbestand der groben Fahrlässigkeit erfüllt sein. Gleiches gilt, wenn der Unternehmer ausdrücklich auf eine besondere Unfallgefahr hingewiesen wurde und er gleichwohl gegen die einschlägigen Vorschriften und / oder Hinweise verstoßen hat.



Das Haftungsrecht nach BGB

Das Haftungsrecht nach BGB

Das BGB in seiner heutigen Form trat am 01.01.1900 in Kraft.

Reiter und Fahrer sollten die §§ 833 und 834 BGB beten können.
Diese Vorschriften begründen die Gefährdungshaftung für Tierhalter und Tieraufseher.

Im Gegensatz zu allen anderen Tatbeständen der Gefährdungshaftung (Straßen- oder Luftverkehrsgesetz, Umwelthaftungsgesetz etc.) fehlt es bei den Tierhaltern an einer Summen mäßigen Beschränkung. Man spricht deshalb davon, dass die Tierhalterhaftung nach § 833 Satz 1 BGB die strengste Haftung ist, die das deutsche Recht überhaupt kennt.

Wenn einer eine Lobby hat, dann kann er was bewegen...
Die strengste Haftung des deutschen Rechts tritt jedenfalls dann nicht ein, wenn man zum Personenkreis der Privilegierten gehört. Diese Entschärfung wurde schon am 30.05.1908 in das Gesetz eingefügt, nachdem die AGRAR-LOBBY Ostelbien an den richtigen Strängen gezogen hatte.

Die Konsequenzen werden wir sehen. Im nächsten Abschnitt beginnen wir mit den inhaltlichen Regelungsinhalten.

Wortlaut und Interpretation des § 833 BGB

§ 833 BGB (Haftung des Tierhalters)

Satz 1

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Satz 2

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.



Wortlaut und Interpretation des § 833 BGB

Schon aus dem Wortlaut heraus ergibt sich, dass diese Vorschrift 2 von einander unabhängige Tatbestände regelt.

Der 1. Satz enthält - als Ausgleich für das erlaubte Risiko ein Tier zu halten - eine reine Gefährdungshaftung des Halters für solche Tiere, die nicht unter Satz 2 fallen.

Der 2. Satz privilegiert das beruflich bedingte Halten von bestimmten Tieren insofern, als nur für das schuldhaftes Unterlassen einer ordnungsgemäßen Aufsicht im Sinne des § 823 BGB gehaftet wird.

Wir beginnen mit: dem Begriff des Tieres

Die Lösung für diesen Sprachwirrwarr kann nur über die Methode der Gesetzesauslegung angestrebt werden. Eingedenk der einleitenden historischen Gegebenheiten will der Gesetzgeber mit der Sammelbezeichnung ... der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt zu dienen bestimmt ... zum Ausdruck bringen, dass zwischen Luxustier oder Haus- und Nutztier zu unterscheiden ist.

Eine Unterscheidung besteht darin, zwischen zahmen und gezähmten Tieren zu unterscheiden, z.B.:

positiv: Hund, Schwein, Kuh, Schaf, Pferd
negativ: Reh, Affe, Wildschwein, Krokodil

Eine zweite Variante ergibt sich aus dem Grund der Haltung, z.B.

positiv: gewerbliche Haltung (Landwirte, Tierpark, gewerblicher Reitstall, Heidekutscher, Fahrer mit grds. Erlaubnis zur gewerblichen Kutschfahrt, Wachhunde und -katzen für Betriebe)

negativ: ideelle Haltung (Hund im Privathaushalt, Reit- und Fahrvereine)

**Das Ergebnis wird klarer, bleibt in Teilen wahrscheinlich aber unbefriedigend.
Wer Recht braucht, der sollte zum Anwalt gehen.**



Der Begriff der Gefährdungshaftung (§ 833 S. 1 BGB)

Es folgt: der Begriff der Gefährdungshaftung (§ 833 S. 1 BGB)

§ 833 S. 1 BGB soll einen Ausgleich für die mit der Haltung von Tieren verbundenen Gefahren schaffen, gegen die sich Dritte praktisch nicht schützen können. Deshalb werden die mit der Tierhaltung verbundenen Risiken uneingeschränkt demjenigen zugewiesen, der diese Gefahren zu verantworten hat, der sie ggf. steuern und jedenfalls versichern kann.

Das Risiko der Tierhaltung umfasst das unberechenbare tierische Verhalten. Da die neuere Rechtsprechung den Tieren kein vernunftgesteuertes Verhalten zubilligt, sind **Alle u n g e l e i t e n** Handlungen der Tiere als Ausgangslage für die Verwirklichung einer Tiergefahr geeignet. Diese Vorschrift ist deshalb z.B. auch schon dann angesprochen, wenn ein Mensch bei dem Anblick eines Tieres vor Schreck in Ohnmacht fällt oder stürzt oder wenn es zu einem Unfall kommt, weil sich ein Tier auf der Straße aufhält. Als Tierrisiko gelten damit auch Schäden aus:

Scheuen, Durchgehen, Ausschlagen, Beißen, Ausbrechen aus der Weide der unbeabsichtigte Deckakt.

Kritisch wird die Beurteilung immer dann, wenn die Beschädigung von einem unter menschlicher Leitung befindlichen Tier ausgeht, z.B. bei Reit- und Fahrpferden. Nicht der § 833 BGB sondern der § 823 BGB muss geprüft werden, wenn der Schaden durch die Steuerung seines Lenkers eingetreten ist. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn das Tier trotz Lenkung durch eine willkürliche Bewegung einen Schaden verursacht hat.

Ausgeschlossen von der Haftung nach Satz 1 sind die Tatbestände, die:

- ac) nicht vom Schutzzweck der Norm erfasst sind
- ae) oder für die stillschweigender oder vertraglicher Haftungsausschluss vereinbart war.



Der Begriff der Gefährdungshaftung (§ 833 S. 1 BGB)

Beispiele

- b) keine Haftung:
- Reiter weiß um die Gefährlichkeit eines Pferdes, will dem Halter jedoch seine bessere Reitkunst beweisen
 - Teilnahme mit fremdem Pferd am Springen oder bei einer Fuchsjagd
 - Überlassung eines Pferdes an einen Freund/Gefälligkeit
- f) keine Haftung: -
- Übernahme der Einwirkungsmöglichkeiten auf das Tier in vorwiegend eigenem Interesse oder
 - zur Berufsausübung: Trainer, Zureiter, Dompteur, Jockey,
 - Langzeitentleihung ggf. mit späterer Verkaufsabsicht, aber auch
 - bei Vereinsmitglied oder
 - Anmietung eines Pferdes

Probleme: Tierarzt, Hufschmied

Es endet mit: der erforderlichen Sorgfalt (§ 833 S. 2 BGB)

Dem Halter von Haus- oder Nutztieren trifft nach § 833 Satz 2 BGB eine Verschuldenshaftung mit widerleglicher Verschuldensvermutung, d.h. der Tierhalter haftet für den durch das Tier verursachten Schaden, kann sich aber von der Haftung entlasten, wenn er bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Dieser Nachweis der fehlenden Pflichtverletzung richtet sich nach den Eigenschaften des Tieres und betrifft sowohl die Aufsichtspflicht als auch den Umfang der zu beachtenden üblichen und ausreichenden Sicherungsmaßnahmen.

Obwohl die Rechtsprechung keinen absoluten Schutz eines Dritten verlangt, setzt sie gleichwohl relativ strenge Maßstäbe.

Die letzten Tendenzen zeigen auf, dass z.B. besonderer Wert auf Art, Höhe und Absicherung (Strom und Ketten) der Weiden sowie die regelmäßige und wiederkehrende Kontrolle von der Rechtsprechung gefordert werden.



Wortlaut und Interpretation des § 834 BGB

Wortlaut und Interpretation des § 834 BGB

§ 834 BGB (Haftung des Tieraufsehers)

Satz 1

Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 BGB bezeichneten Weise zufügt.

Satz 2

Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Diese Vorschrift beinhaltet nur das vermutete Verschulden (also keine Gefährdungshaftung !) und setzt eine gewisse Selbständigkeit des Tieraufsehers voraus. Damit ist sichergestellt, dass Bedienstete (Stallbursche, Reitlehrer), die nur auf Anweisung handeln, nicht belangt werden können.

Anders zu beurteilen, wenn die Art der Tätigkeit einen Aufsichtsübergang vermuten lässt. So z.B. bei Hirten, Transportbegleitern, Viehkommissionären.

Wichtig ist, dass Tierhüter und Tierhalter gesamtschuldnerisch haften.

Pikant ist die Frage, wer für einen Schaden des Tieraufsehers haftet.



RSPVS

Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Haftungsrechtliche Folgen des Reitens ohne Helm





Haftungsrechtliche Folgen des Reitens ohne Helm

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.

Hauptverband für Zucht und Prüfung deutscher Pferde - Fédération Equestre Nationale (FN)

Freiherr-von-Langen-Str. 13, 48231 Warendorf

Haftungsrechtliche Folgen des Reitens ohne Helm

I. Unfallvermeidung durch das Tragen von Helmen

Eine Studie aus dem Jahre 1993, an der u.a. der bekannte Militaryreiter Prof. Dr. Sybrecht (Universitätsklinik Homburg) beteiligt war, hat ergeben, dass 25 % der Verletzungen bei Pferdesportunfällen den Kopfbereich betreffen. Damit ist der Kopfbereich die häufigste Lokalisation aller Verletzungen bei Pferdesportunfällen.

Bei den analysierten Unfällen trugen aber nur 47 % der Reiter einen Kopfschutz. Reiter, die keinen Kopfschutz trugen oder den Kopfschutz schon während des Sturzes verloren, hatten deutlich häufiger Kopfverletzungen als Reiter, deren Kopfschutz während des Sturzes am Kopf festhielt. Bei 37 % aller Unfälle hatte der stürzende Reiter seinen Kopfschutz schon zu Beginn des Sturzes verloren. Dieser hohe Prozentsatz zeigt, dass der guten Passform und der sicheren Befestigung des Kopfschutzes größte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Ergebnis der Studie:

Es lässt sich eindeutig festhalten, dass bei der Unfallvorbeugung dem Kopfschutz die zentrale Bedeutung zukommt.



II. Haftungsrechtliche Folgen

Die beschriebene praktische Notwendigkeit des Tragens von Helmen mit einer Befestigung am Kopf wird unterstützt durch einen Blick auf die haftungsrechtlichen Folgen, wenn kein Kopfschutz getragen wird.

1. Haftung des Reitlehrers

Ein Reitlehrer, der nicht dafür sorgt, dass seine Reitschüler einen adäquaten Helm tragen, ist wegen dieses Unterlassens schadensersatzpflichtig. Diese Frage ist bereits höchstrichterlich entschieden.

2. Haftung des Tierhalters

Überlässt ein Tierhalter sein Pferd einem Dritten, so haftet er diesem, ohne dass es auf seine Schuld ankommt, wenn sich die Tiergefahr realisiert (d.h. das Pferd buckelt, steigt, scheut etc.). Diese Haftung besteht zunächst unabhängig davon, ob der Reiter des Pferdes einen Helm trug oder nicht. Also: Auch wenn der Dritte keinen Helm trägt, haftet der Tierhalter

3. Mitverschulden des Reiters

Der Reiter, der bei einem Sturz ohne Helm Kopfverletzungen erleidet, kann vom Tierhalter bzw. vom Reitlehrer für o.g. Schaden Ersatz verlangen. Allerdings nicht in voller Höhe. Denn im Nichttragen eines adäquaten Helmes ist ein Mitverschulden zu sehen, das zu einer Reduzierung des Anspruchs führt. Um welche Quote dieser Anspruch zu reduzieren ist, lässt sich vorab nicht sagen. Dieses ist immer eine Frage des Einzelfalles. Für den verletzten Reiter bedeutet das, dass beispielsweise Behandlungskosten, der Verdienstausfall, die Aufwendung für eine Haushaltshilfe o.ä. Faktoren nur jeweils z.T. vom Tierhalter bzw. Reitlehrer zu ersetzen sind. Auch ein Schmerzensgeldanspruch gegen Reitlehrer oder Tierhalter kann nur in reduzierter Höhe realisiert werden.



III. Versicherungsrechtliche Fragen

Besteht für die Beteiligten ausreichender Versicherungsschutz, so werden die haftungsrechtlichen Folgen nur z.T. abgemildert.

Haftpflichtversicherung des Reitlehrers

Ist der Reitlehrer ausreichend haftpflichtversichert, so tritt für sein Verschulden seine Haftpflichtversicherung ein. Zahlreiche Reitlehrer (besonders die, die nicht in Vereinsanlagen unterrichten) haben jedoch keinen ausreichenden Versicherungsschutz und müssen dann die gesamten Kosten aus der eigenen Tasche bezahlen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass sie über Jahre von der Pfändungsfreigrenze zu leben haben.

2. Krankenversicherung des gestürzten Reiters

Die Krankenversicherung zahlt dem gestürzten Reiter die Behandlungskosten in vollem Umfang. Sie wird aber bei den anderen Beteiligten versuchen, ihre Kosten wieder hereinzubekommen (Regress).

3. Unfallversicherung des gestürzten Reiters

Zahlreiche Reiter haben keine Unfallversicherung. Der Sturz vom Pferd auf den

Kopf kann den Verlust der Erwerbsfähigkeit zur Folge haben. Für diese Folgen wären der Tierhalter bzw. der Reitlehrer ebenfalls haftbar. Allerdings kommt hier das Mitverschulden entscheidend zum Tragen. Denn die Ansprüche bestehen nach dem o.g. nur in einem reduzierten Umfang. Den Rest muss der gestürzte Reiter aus der eigenen Tasche bezahlen.

FAZIT:

Im Nachteil sind also der nicht ordnungsgemäß versicherte Reitlehrer und letztlich und vor allem der gestürzte Reiter. Der Reiter bleibt zu einem Teil auf seinen eigenen Kosten sitzen, diese werden von keiner Seite erstattet.

Deshalb mein Tipp:

Lassen Sie keinen Ihrer Reitschüler ohne Kappe reiten.



RSPVS

Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Fallsammlung





■ Fallsammlung

Fall 01: Die schmerzhafteste Erfahrung

2 Pferde stehen auf der Stallgasse ruhig nebeneinander und sollen für die anschließende Reitstunde vorbereitet werden. Auf Grund der örtlichen Verhältnisse müssen die Reiter von hinten an die Pferde herantreten. Beim Versuch sein Pferd zu satteln, wird ein Reiter von dem daneben stehenden Pferd getreten.

Besteht ein Anspruch auf Schmerzensgeld ?

Wenn ja, in welcher Höhe ?

Fall 02: Eine Fahrt mit Schrecken

Ein Autofahrer überholte mit ca. 80 km/h auf der Mitte einer ca. 3 m breiten Fahrspur ein Pferd mit Reiterin. Das Pferd sprang auf die Fahrbahn, wo es vom PKW erfasst wurde.

Die Reiterin erlitt Knochenbrüchen, am PKW entstand erheblicher Sachschaden.

Fall 03: Reiterspiele im Winter

Während eines gemeinsamen Probeausrides im Winter stürzt die Kaufinteressentin aus später nicht mehr feststellbarer Ursache. Von Seiten der Verunglückten wird angegeben, dass das Pferd gescheut hätte, die Halterin macht geltend, dass die Kaufinteressentin dem hohen Tempo des Pferdes nicht gewachsen gewesen sei. Schließlich macht sie darüber hinaus geltend, dass eine Schadenersatzpflicht schon deshalb nicht zum Tragen komme, weil mit der kurzfristigen Überlassung des Pferdes zur Probe stillschweigend ein Haftungsausschluss einvernehmlich vereinbart gewesen sei.



Fallsammlung

Fall 04: Eine Vorliebe für Äpfel

Die Klägerin betritt mit ihrem Hund eine ordnungsgemäß eingefriedete Pferdekoppel, um die hierauf weidenden Pferde mit Äpfeln zu füttern. Im weiteren Verlauf wird sie von den Pferden gebissen und getreten.

Variante: Reiter leiht sich unentgeltlich ein unbekanntes Pferd aus und verunglückt

Fall 05: Von Hinten nie!

Die Beklagte brachte ihr Pferd wegen einer Kolik in die Tierklinik. Nachdem sie die Klinik schon wieder verlassen hatte, wollte der Tierarzt bei dem Tier, das er schon öfter behandelt hatte, eine Urinprobe nehmen. Er gab dem Pferde eine Beruhigungsspritze. Ein Helfer setzte dem Pferd eine Nasenbremse auf und hielt es am Halfter fest. Noch bevor der Kl. den Katheter setzen konnte, trat das Pferd aus und brach dem Kläger einen Mittelfußknochen, als sich der Tierarzt von hinten den Pferd nähern wollte.

Fall 06: Unverhofft kommt oft !

Im Stall des Reitlehrers und Inhabers eines Reiterhofes steht ein Wallach für 450,- DM mtl. zur Pflege und Fütterung. Das Tier wurde für die reiterliche Ausbildung der Tochter des Klägers benutzt. Am Unfalltage wurde der Kläger mehrere Meter von der Box des Wallachs entfernt mit schwersten Verletzungen im Stallgang aufgefunden. Die Box des Wallachs war verschlossen und von innen blutverschmiert, auf dem Boden der Box lag der dazugehörige Sattel. Zum Unfallhergang konnte der Verletzte wegen Gedächtnisverlustes keine weiteren Angaben mehr machen; Zeugen waren nicht zugegen. Nicht ganz 2 Jahre nach dem Unfall verstarb der Verletzte an den Unfallfolgen. Der zuständige Sozialversicherungsträger verlangt Ersatz für die in dieser Angelegenheit aufgewendeten Kosten in Höhe von ca. 200.000 DM.



Fallsammlung

Fall 07: Die nette Nachbarin

Von den Töchtern (13 bzw. 14 Jahre alt) eines Pferdehalters wird eine pferdeerfahrene Nachbarin im Fall einer Kolik (nach Genuss von Rübenschnitzeln) um Hilfe gebeten. Zu dieser Zeit sind weder der Pferdehalter noch seine Ehefrau zu erreichen. Auf Grund eines ähnlichen Vorfalls vor ca. einem Jahr, bei der die Nachbarin schon einmal Hilfe leistete, wusste die Klägerin, dass in diesem Falle nur das sofortige Herbeiholen eines Tierarztes das Tier retten kann. Da sie jedoch bei dem letzten Vorfall auch für den Fall angeboten hatte, dass eine erneute Notsituation auftreten sollte, fuhr sie schließlich mit dem Fahrrad - trotz zunächst ablehnender Haltung - zur Weide und schaute sich das Pferd an. Nachdem sie sich von dem ernsten Zustand des Tieres überzeugt hatte, empfahl sie den Kindern, denselben Tierarzt zur Hilfe herbeizurufen, der schon beim letzten Male geholfen hatte. Obwohl der weitere Unfallhergang zwischen den Parteien strittig ist, wurde die Klägerin von dem Pferd von hinten umgerissen, kam dabei zu Fall und zog sich einen komplizierten Armbruch zu, für den sie Schadensersatz inkl. Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 DM verlangte. Da die Haftpflichtversicherung nur einen Betrag von 2.500 DM anerkannte, musste schließlich das Gericht eine Entscheidung herbeiführen.

Fall 08.1 Variante: Der treue Stallknecht

Von den Töchtern (13 bzw. 14 Jahre alt) des Inhabers einer gewerblichen Reittierhaltung wird der angestellte Stallknecht (610,- DM-Basis) im Fall einer Kolik (nach Genuss von Rübenschnitzeln) um Hilfe gebeten. Zu dieser Zeit sind weder der Betriebsinhaber noch seine Ehefrau zu erreichen. Das Ereignis spielt sich wie im vorliegenden Fall 7.0 ab.

Fall 08.2 Variante: Gefahr für die Allgemeinheit.

Fall wie 7.0, jedoch befindet sich das Pferd nicht auf der Weide sondern auf einem Feldweg, der 30 m weiter auf eine Landstraße mündet und die Klägerin wurde das erste Mal um Hilfe gebeten. Das Pferd ist sehr unruhig und kann von den Kindern nicht gehalten werden. Damit das Pferd nicht in den Straßenverkehr laufen kann, übernimmt die Nachbarin das Tier und schickt ein Mädchen zum Tierarzt. Bevor dieser Eintreffen kann reißt sich das Tier los, dabei entsteht die Verletzung



Fallsammlung

Fall 09: Unfall in der Dämmerung

Die Pferdehalterin fuhr am 10. Dezember mit ihren beiden Kutschpferden Max und Moritz auf der Bundesstraße zum Heimatstall. Der ihr entgegenkommende spätere Kläger fuhr in Gegenrichtung. Nachdem er mehrere vor ihm fahrende Fahrzeuge überholt hatte, prallte er frontal mit der ihm entgegenkommenden Kutsche zusammen. Dabei bohrte sich die Deichsel auf der Beifahrerseite durch die Windschutzscheibe und tötete dabei die Ehefrau des Klägers. Im späteren Prozess machte der nur leicht Verletzte geltend, dass allein die Kutscherin den Unfall schuldhaft verursacht habe, da die Kutsche nicht ausreichend beleuchtet gewesen sei und er somit keine Gelegenheit gehabt habe, das Fahrzeug in der Dunkelheit zu erkennen. Er machte insgesamt einen Schadensersatz von 520.000,- DM geltend. Dieser beinhaltete neben Schmerzensgeld und Reparaturkosten auch die Bezifferung entgangener Dienste bis zum 65. Lebensjahr, da seine Ehefrau den Haushalt bisher allein geführt habe. Im weiteren Verlauf stellt sich heraus, dass die Haftpflichtversicherung ihre Eintrittspflicht verweigert, da bei ihr nur die Stuten Monika und Martina versichert gewesen seien, nicht aber die am Unfall beteiligten Wallache Max und Moritz.

Welche Beweisfragen sind zu stellen ?

Besteht grundsätzlich ein Anspruch aus Gründen der Tierhalterhaftpflicht im Sinne des § 833 BGB ?

Fall10: Schicksalhafte Begegnung

Auf einer 2,30 m breiten Straße begegnen sich ein erfahrener Einspännerfahrer und ein von einem knapp 10 Jahre alten Mädchen geführtes, ordnungsgemäß aufgetrenstes Pferd. Das Mädchen kann das Pferd nicht unter Kontrolle halten, so dass es mit dem Hinterteil gegen die Kutsche drängt, sich hierbei erschreckt, losreißt und danach in Richtung Stall davon galoppiert. Daraufhin ist auch das von dem Kutscher gefahrene Pferd – dem Herdentrieb folgend - ausgebrochen. Bei dem Versuch, das Pferd durchzuparieren, kommt die Kutsche von der Straße ab und stürzt um, wobei sich der Kutscher erhebliche Verletzungen zu zieht. Eine Vernehmung von Zeugen kann den Sachverhalt auch nicht weiter erhellen. Beide Unfallbeteiligten suchen die Schuld beim Unfallgegner.

Wer trägt den Schaden – wie wird das Gericht den Fall entscheiden ?



Fallsammlung

Fall 11: Der tödliche Betriebsausflug

Zum 20 jährigen Betriebsjubiläum lädt der Architekt seine Mitarbeiter zu einem gemütlichen Ausflug in die Heide ein. Er ist bereit, alle Kosten für diesen Tag zu übernehmen. Den Mitarbeitern ist freigestellt, ob sie Kinder oder Ehegatten mitnehmen möchten. Neben den 12 Mitarbeitern (innen) nehmen auch seine im Unternehmen mittätige Ehefrau, 4 Ehegatten und 6 Kinder an dem gemütlichen Beisammensein teil. Im Rahmen dieses Betriebsausfluges entschließt sich der Gastgeber spontan, noch eine Kutschfahrt mit 2 kleinen Planwagen im Laufe des Nachmittags durchzuführen. Da er selbst begeisterter Gespannfahrer ist, braucht das Hotel nur einen Kutscher und 2 Gespanne zur Verfügung stellen, das 2. Gespann will der Architekt selbst lenken. Beim Anspannen soll sich seine Ehefrau vor die Pferde stellen, während er die Zugstränge an den Ortscheiten befestigen will. In diesem Augenblick bringt eines der Kinder einer Mitarbeiterin, das schon auf dem Planwagen Platz genommen hat, einen Luftballon zum Platzen. Die Pferde erschrecken, überrennen die Ehefrau des Verletzten und prallen ca. 30 Meter weiter gegen einen Schuppen, dabei fällt der Planwagen um und drei weitere Mitarbeiter werden verletzt. Die Ehefrau erleidet bei dieser Angelegenheit so schwer, dass sie später an den Unfallfolgen verstirbt.

Wie ist die Rechtslage ?

**Aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung,
aus Sicht der Tierhalterhaftung ?**

Fall 12: Fehlender Durchblick

Im Rahmen eines Fahrlehrgangs lässt der Fahrlehrer zum ersten Mal eine Fahrschülerin auf einem Wirtschaftsweg in der Feldmark an die Leinen. Nach einer Wendung will sich der Fahrlehrer eine Zigarette anstecken und ist für einen Augenblick abgelenkt. Genau in diesem Augenblick kommt die Fahrschülerin mit den Leinen durcheinander, worauf hin das Gespann nach kurzer Zeit in aller Seelenruhe rechts vom Weg abkommt und die Kutsche in den Straßengraben rutscht. Den Fahrschülern passiert nichts, allenfalls die Brille des Fahrlehrer zerbricht, als er Kopf über in den Graben stürzt.

Wie ist die Rechtslage ?

**Aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung,
aus Sicht der Tierhalterhaftung ?**



Fallsammlung

Fall 13: Turnierstress

Der Verein Hilstrupper Höhe will wie jedes Jahr ein großes Turnier ausrichten. Neben den Vereinsmitgliedern sucht der Vereinsvorsitzende händeringend nach Helfern und Sponsoren, die dem Verein bei der Vorbereitung und Finanzierung gerade der in diesem Jahr anstehenden Jubiläumsveranstaltung zur Hand gehen. Obwohl der Verein in seiner Satzung geregelt hat, dass jedes Vereinsmitglied 10 Arbeitsstunden im Jahr unentgeltlich für den Verein auf Aufforderung durch den Vorstand zu erbringen hat, haben sich wenige Wochen vor dem „Show Down“ hierzu nur wenige Vereinsmitglieder bereit erklärt.

Um die Veranstaltung nicht absagen zu müssen, veranlasst der Vereinsvorsitzende einen öffentlichen Aushang in der Reithalle, in der alle Vereinsmitglieder noch einmal zur freiwilligen Mithilfe aufgefordert werden. Dieser Aufruf wird auch in der örtlichen Presse veröffentlicht und richtet sich nunmehr an alle Dorfbewohner. Diese Aktion hat endlich Erfolg. Nachdem die notwendigen Arbeiten nach zwei Einsatztagen erledigt sind, lädt der überglückliche Vereinsvorsitzende die vielen Helfer aus dem Verein und der Umgebung zu einem kleinen Umtrunk bei Blasmusik und Gegrilltem ein. Auch diesem Aufruf wird mit größerer Beteiligung als gedacht Folge geleistet. Es finden sich sogar Vereinsmitglieder ein, die gar nicht geholfen haben. Mitten beim gemütlichen Beisammensein explodiert ein Gasflasche, wobei 2 helfende Vereinsmitglieder, 3 Nachbarn, die nicht an den Verein gebunden sind und der 1. Vorsitzende verletzt werden.

Wie ist die Rechtslage ? Aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung

Fall 14: Die Feuerprobe

Aufgerüttelt durch einen Vortrag beim Landesreiterverband beschließen der Vorsitzende des RuF Große Suhle e.V. – Mayr - und sein Reitlehrer Lustig, einen Brandschutzplan für die vereinseigene Anlage mit der örtlichen freiwilligen Feuerwehr abzusprechen. Bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit werden die Mitglieder des RuF und die Einsteller über die Ergebnisse unterrichtet. Aus diesem Anlass wird dann beschlossen, dass auch eine praktische Übung durchgeführt werden soll, an der
jeweils

3 Vertreter der Vereinsmitglieder, der Einsteller und der Vorstandsvorsitzende und der Reitlehrer teilnehmen sollen. Trotz leichter Bedenken eines Vertreters der freiwilligen Feuerwehr wird am vereinbarten Übungstag eine Nebelkerze auf der Mistplatte gezündet. Anschließend rückt der gemischte Rettungstrupp aus, um eine Lösch- und Bergungsübung durchzuführen. Die Übung endet in einem großen Fiasko. Ein Feuerwehrmann und der Reitlehrer werden bei dem Versuch, 2 Pferde zu bergen, schwer verletzt.

Wie sind die Folgen ? Arbeitsunfälle ? Tierhalterhaftung ?



Fallsammlung

Fall 15: Der neue Fahrschulwagen

Der Verein Tiefe Marsch e.V. hat in den letzten 3 Monaten einen Fahrkurs mit 16 Teilnehmern durchgeführt. Zum Ende des Lehrgangs wird endlich auch der langersehnte neue Fahrschulwagen geliefert, der auch gleich in der Prüfung eingesetzt wird. Prüfling, Ausbildungshelfer und Fahrriecher sind auf einem Wirtschaftsweg unterwegs, als der Prüfer das Kommando zur Kehrtwendung gibt. Gesagt – Getan – Gekracht ! Die ungewohnte Drehkranzbegrenzung am neuen Fahrschulwagen schlägt zu, durch die abrupte Verzögerung aus dem Gleichgewicht gebracht, fällt der Prüfer von der Kutsche, die Pferde erschrecken sich und ziehen etwas flotter an. Das überrascht den Ausbildungshelfer, der dem gefallenen Prüfer noch verduzt hinterher schaut und bei dieser Gelegenheit ebenfalls die Kutsche unsanft verlässt. Der Prüfling hat seine liebe Mühe das jetzt schon fast durchgehende Gespann unter Kontrolle zu bringen. Nur durch das beherzte Zugreifen eines anderen Vereinsmitgliedes kann das Gespann schließlich zum Stehen gebracht werden. Bei dieser Aktion kugelt sich der Helfer allerdings die Schulter aus.

Wer haftet wofür?

Fall 16: Der alte Fahrschulwagen!

Sponsoren sind die Rettung der Vereine. Ein ehemaliger Einspänner – Turnierfahrer hat seinen alten Fuhrpark aufgeräumt und dem Verein seinen 15 Jahre alten Marathonwagen für Ausbildungs- und Übungszwecke geschenkt. Sogleich wird der im laufenden Fahrlehrgang eingesetzt. Die Fahrt in die Stadt soll zu einem unvergessenen Erlebnis werden. 2 Mann auf dem Bock und 3 Teilnehmer hintendrauf sind wohl doch ein bisschen zu viel für den betagten Wagen. Nachdem der Fahrschüler den Bordstein hinaufgefahren ist und die Kutsche wieder auf die Straße zurückgelenkt hat – mit ganz langsamer Fahrt – bricht die Kutsche in der Mitte durch. Alle Insassen kommen mehr oder weniger mit leichten Blessuren davon und beschließen, den edlen Spender zur Kasse zu bitten.

Geht das – und wenn ja wie und wonach ?



Fallsammlung

Fall 17: Arbeit adelt ! – Wechsel ins bürgerliche Lager.

Nach langer Zeit als ganz normales Vereinsmitglied, beschließt Klaus Kaos seinen Status zu verbessern und damit den ständigen Arbeitsdiensten und Turniereinsätzen zu entgehen. Er meldet sich im Landgestüt zur Trainerausbildung an und steht nach knapp 14 Tagen vor der entscheidenden Prüfung. Im praktischen Teil sollen auch die wunderbaren Hindernisse von den Prüflingen unter den strengen Augen der Prüfer durchfahren werden. Bei der Abfahrt vom Hügelhindernis touchiert die Kutsche eine Bahnschwelle, kommt ins Schlingern und stürzt nach wenigen Metern um. Sowohl der Traineraspirant als der gerade an dieser Stelle stehende Prüfer (Mitarbeiter des Landgestüts) kommen zu Schaden.

Wer zahlt die Krankenhauskosten für die Beiden ?

Fall 18: Es steht ein Pferd auf der Bahn – auf der Fahrbahn !

Der gewerbliche Pferdehalter und Landwirt W. verlässt seinen Bauernhof, um zusammen mit seiner Ehefrau notwendige Erledigungen in der Kreisstadt zu machen. Vorher bringt er noch seine Zucht- und Schulpferde aus der Stallung in die Reithalle, von der aus die Pferde in eine angrenzende Koppel wechseln können. Die Koppel ist ordnungsgemäß mit 3 stromführenden E – Lizen mit einer Höhe von 60, 100 und 140 cm eingefasst. Als die beiden nach 2 Stunden nach Hause kommen, wartet die Polizei schon auf sie. Die 8 Pferde haben ebenfalls einen Spaziergang unternommen und auf 2 verschiedenen, in der Nähe vorbeiführenden Landstraßen 2 Verkehrsunfälle verursacht. Da weder an der Einzäunung noch an dem Reitstall Beschädigungen festzustellen sind, die auf einen Ausbruch schließen lassen, bleibt nur die Vermutung, dass die Pferde von einem Dritten freigelassen wurden.

Muss der Landwirt für den eingetretenen Schaden haften ?



Fallsammlung

Fall 19: Es steht noch ein Pferd auf der Fahrbahn !

Der Kläger befuhr am 18. Januar mit dem PKW seines Vaters bei einer Geschwindigkeit von 120 Km/H die Bundesautobahn, als er auf der Höhe eines Rastplatzes auf der Überholspur mit einem Pferd des Beklagten zusammenstieß. Die näheren Ermittlungen ergaben: Der Landwirt K. wollte gegen 17.00 Uhr ein Pferd auf dem etwa 1,7 km Luftlinie entfernt liegenden Bauernhof umstallen. Zusammen mit seinem Azubi führte er das Pferd über den Hof, der zu diesem Zeitpunkt mit einer ca. 2 cm hohen Schneeschicht bedeckt war. Mitten auf dem Hof stürzte das Pferd und wurde unruhig. Um Schlimmeres zu vermeiden, wurden beide Hoftore geschlossen und versucht, das Pferd in den Stall zu führen. Nachdem der Azubi bei dem Versuch, sich selber auf den Füßen zu halten, den Führstrick verloren hatte, kam das Pferd frei und sprang über die 1,25 m hohe Umzäunung des Hofplatzes. Einmal im Freien überwand das Pferd weitere Hindernisse und geriet – nachdem auch mehrere Einfangversuche des Landwirts, seiner Azubis und weiteren Familienangehörigen nicht zum Erfolg führten – auf die nahe Autobahn wo es gegen 20.00 Uhr zu dem o.a. Unfall kam. Das Pferd wurde mit einem Stallhalfter geführt. Unter der Schneedecke befand sich eine Eisschicht auf dem Kopfsteinpflaster.

Muss der Landwirt für den eingetretenen Schaden haften ?

Ein Vierspännerfahrer trainiert aus Gefälligkeit einen Vereinskollegen mit seinem Vierspännergespann, um den Sportsfreund auf die Prüfung zur Erlangung des Silbernen Fahrabzeichens vorzubereiten. Neben seinen sportlichen Erfolgen kann der Beklagte auf eine Zulassung als Fahrlehrer und Richter verweisen. Als der Kläger auf Anweisung des Beklagten im Gelände eine Wendung durchführt, verliert er den Halt, stürzt vom Kutschbock und zieht sich schwere Verletzungen zu. Die näheren Ermittlungen ergeben, dass die Wendung an einer Stelle auf einem abschüssigen, 3 m breiten asphaltierten Wirtschaftsweg durchgeführt wurde, an der ein Waldweg mit tiefem Boden mündete. Bei dieser Gelegenheit kam es durch den Schlamm Boden zu einer verstärkten Kippbewegung, woraufhin die beiden hinteren Stangenpferde auf die Vorderpferde aufliefen und das Gespann durchging.

Liegt ein Fall der Tierhalterhaftung vor ?



■ Fallsammlung

Fall 20 Teil 2: Nichts ist umsonst – Der Haftungsausschluss

Fest steht, dass der Unterricht kostenlos und aus reiner Gefälligkeit erteilt wurde. Damit ist klar, dass vertragliche Ansprüche zwischen den Parteien ausgeschlossen sind.

Um das Restrisiko auszuschließen, hat der Beklagte auf seinem Hof Schilder mit der Aufschrift angebracht: „Reiten und Gespannfahren auf eigene Gefahr !“

Um weitere Unsicherheiten auszuschließen, wurden weitere Schilder im Aufenthaltsraum und im Pferdestall mit der Aufschrift befestigt: Kutschertraining, Fahrlehrgänge und Abzeichenlehrgänge finden grundsätzlich auf eigene Gefahr statt. Jegliche Haftung ausgeschlossen !“

Welchen Erfolg haben diese Hinweise ?



RSPVS

Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Lösungssammlung





Lösungssammlung

Fall 01: Die schmerzhafteste Erfahrung

Entscheidung : OLG-Celle, Urteil vom 24.4.1996; VersR 1997, Heft 15, S. 633

Einen erfahrenen Reiter trifft an der durch Ausschlagen eines Pferdes verursachten Verletzung ein Mitverschulden, wenn er, ohne dazu gezwungen zu sein, mit einem zu geringen Sicherheitsabstand an der Hinterhand des Pferdes vorbeigeht. (hier: Mitverschulden von 1/3) Gesichtspunkt der vorwerfbaren Selbstgefährdung

Fall 02: Eine Fahrt mit Schrecken

Entscheidung : OLG Hamm, Urteil v. 16.12.93, Die Welt, 19.6.94

Das Gericht sprach der Reiterin Schmerzensgeld zu und verurteilte den Fahrer, 2/3 des weiteren Schadens der Reiterin zu tragen, da der PKW-Fahrer hätte langsamer fahren und weiter ausweichen müssen. Gleichwohl musste die Reiterin 1/3 des Schadens selber tragen, da das Gericht in der Entstehung eine typische Tiergefahr erkannte.

Fall 03: Reiterspiele im Winter

Entscheidung : OLG Schleswig; Urteil vom 23.5.1996; VersR 1997 Heft 15, S.634

Überlässt der Tierhalter einem Kauf- oder Mitinteressenten ein Pferd kurzfristig zur Probe, so räumt er diesem damit kein vertragliches Gebrauchsrecht ein. Die kurzfristige Gebrauchsüberlassung zur Probe im Rahmen einer Vertragsanbahnung ist auch nicht als Abschluss eines Leihvertrages zu qualifizieren. Den Tierhalter trifft also die Haftung nach § 833 BGB, dabei ist jedoch eine Mitschuld in Höhe von ¼ durch die Klägerin zu beachten. Gericht und Sachverständiger vertreten unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen reiterlichen Kenntnisstandes und Sorgfaltsmaßstabs die Auffassung, dass es unvernünftig und als wahnsinnig risikoe erhöhend angesehen werden muss, wenn ein fremdes Pferd im Winter sogleich in freier Wildbahn ausprobiert wird, ohne den Ausritt vorher in einer Reithalle oder einem abgeschlossenen Platz sachgerecht vorbereitet zu haben (gegenseitiges Kennenlernen, gesteigerter winterlicher Bewegungsdrang des Pferdes).



■ Lösungssammlung

Fall 04: Eine Vorliebe für Äpfel

Entscheidung : LG Itzehoe, Urteil v. 15.2.96, VersR 1997 Heft 15, S.635; BGH, VersR 1992, S.1145

Die Tierhalterhaftung eines Pferdehalters ist aus dem Gesichtspunkt des „Handelns auf eigene Gefahr“ ausgeschlossen, wenn der Geschädigte die eingezäunte Pferdekoppel betritt, um Pferde zu füttern.

Handeln auf eigene Gefahr erkennt der BGH nur an, wenn der Betroffene - auch Reiter – im Einzelfall Risiken übernommen hat, die über die gewöhnlichen mit einem Ritt verbundenen Gefahren hinausgehen, wie z.B. bei m Zureiten, Springreiten oder beim Ausritt auf einem erkennbar unberechenbaren Pferd.

Fall 05: Von Hinten nie!

Entscheidung: OLG Zweibrücken, Urteil v. 8.1.96, VersR 1997, S. 457;

Der Tierhalter, der bei der tierärztlichen Behandlung seines Pferdes nicht anwesend ist, haftet nach Treu und Glauben nur dann, wenn der Tierarzt alle zumutbare Sorgfalt walten lässt.

Die Darlegung der Beweislast für die Einhaltung der Sorgfalt trägt der Tierarzt.

Vom Sachverständigen wird vorgetragen, dass im vorliegenden Fall der Unfall durch geschicktes Stellen des Pferdes und gleichzeitiges Anheben des Vorderbeines auf der gleichen Seite hätte verhindert werden können.

Damit wurde vom Gericht anerkannt, dass nicht alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden seien.



■ Lösungssammlung

Fall 06: Unverhofft kommt oft !

Entscheidung : OLG Frankfurt, Urteil v. 25.7.95 , VersR 1997, S. 456-457

Der Beklagte war zum Unfallzeitpunkt Halter des Wallachs und haftet grundsätzlich für den dem Reitstallbetreiber zugefügten Schaden, da er als Privatmann nicht in den Genuss des Enthafungsprivilegs gem. § 833 S.2 BGB kommen kann.

Gleichfalls ist jedoch auch der Kläger als Tierhüter i. S. des § 834 BGB für den Schadenhaftbar, den das in seiner Obhut befindliche Tier verursacht hat.

Auch wenn das Verfahren insgesamt nur auf Indizien aufgebaut war, konnte keine Partei Entlastungsbeweise antreten: der Kläger nicht, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt hat walten lassen (= Enthafungsmöglichkeit!) und der Beklagte nicht, dass der Tierhüter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt habe (Handeln auf eigene Gefahr).

Im Ergebnis haften Tierhalter und Tierhüter in entsprechender Anwendung des § 254 Abs. 1 BGB je zur Hälfte für den Schaden

Fall 07: Die nette Nachbarin

Entscheidung : OLG Celle, Urteil v. 09.10.96, HVBG-Info 13 / 1997, S. 1239

Die Klägerin hat einen Schmerzensgeldanspruch aus Gefährdungshaftung gem. §§ 833, 847 BGB, da sich der Unfall auf jeden Fall aus einem willkürlichen tierischen Verhalten ergab. Allerdings ist die Höhe des Anspruchs im vorliegenden Fall übersetzt; insgesamt wurde ihr ein Anspruch in Höhe von 5.100,- DM zugesprochen. Diese Summe ergibt sich aus einschlägigen Vergleichsfällen, die in entsprechenden Tabellen (z.B. Hacks/Ring, Böhmer-Verlag, 17. Auflage) ergeben



Lösungssammlung

Fall 08.1 Variante: Der treue Stallknecht

Entscheidung : i.S. :OLG Celle, Urteil v. 09.10.96, HVBG-Info 13 / 1997, S. 1239

Der Stallknecht wird als Mitarbeiter des Betriebes tätig und gehört gem. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO zum Kreis der pflichtversicherten Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung. Damit greift gem. § 636 RVO die Befreiung von der persönlichen zivilrechtlichen Haftung. Für den Schaden kommt die zuständige
Berufsgenossenschaft

durch die Gewährung von Sach-, Geld- und Dienstleistungen auf. Die Gewährung von Schmerzensgeld entfällt.

Fall 08.2 Variante: Gefahr für die Allgemeinheit.

Entscheidung : i.S. :OLG Celle, Urteil v. 09.10.96, HVBG-Info 13 / 1997, S. 1239

Die Nachbarin ist Nothelferin im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO. Eine Eingliederung in den Betrieb des Beklagten findet nicht statt, da sie erst anlässlich der Gefahrensituation entsteht. Damit entfällt das Befreiungsprivileg des § 636 RVO. Die Klägerin kann auch aus Gründen der sozialen Existenzsicherung einen Ersatz des immateriellen Schadens - nämlich Schmerzensgeld - fordern. (BGH, NJW 1981, S. 760,

761). Grundsatz: Förderung des Gemeinwohl, Anreize zur Hilfeleistung-.

Lösung LG Freiburg / 1995 Fall 09: Unfall in der Dämmerung

Die Versicherung hat ihr Eintreten zu Recht verweigert.

Täuschungsversuche gegenüber dem Versicherer werden immer dann unterstellt, wenn der Tier- und Kutschbestand erheblich höher sind, als der Versicherung gegenüber angegeben wurde. Da sich Kutsche und Gespann unter menschlicher Leitung befanden und ein Scheuen oder Durchgehen nicht vorlagen, hat sich im vorliegenden Fall auch nicht die dieser Vorschrift (§ 833 BGB) zugrunde liegende Tiergefahr verwirklicht. Es bleibt jedoch die Frage, ob eine Verschuldenshaftung aus § 823 BGB abgeleitet werden kann. Zu prüfen ist also, ob die Kutsche einschlägigen Anforderungen des § 66 a StVZO entsprach. Da das Fahrzeug tatsächlich nach den sogen. „FN – Richtlinien“ ausgerüstet war und die Beleuchtung auch funktionierte, blieb

der Kläger für das tragische Unfallgeschehen allein verantwortlich.



Lösungssammlung

Fall 10: Schicksalhafte Begegnung

Lösung: OLG Hamm, Frühjahr 2003

Da keine nähere Sachverhaltsaufklärung zu erreichen war, ging das OLG Hamm in seiner Urteilsbegründung davon aus, dass der Unfall durch eine „Realisierung der Tiergefahr“ des geführten Pferdes verursacht und durch das gefahrene Pferde ebenfalls realisiert wurde. Da jedoch nicht geklärt werden konnte, welches Pferd die primäre Ursache gesetzt habe, sei von einer „mitwirkenden Tiergefahr“ auszugehen. Dieser Umstand führte zu einer Quotelung. Im vorliegenden Fall betrug die Quote 50 %.

Fall 11: Der tödliche Betriebsausflug

Lösung

Solange und so weit die Pflege der betrieblichen Verbundenheit bei einer solchen Zusammenkunft im Vordergrund steht, stehen auch Feiern zum 20 jährigen Betriebsjubiläum unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wichtig ist nur, das der Ablauf einer solchen Veranstaltung unter der Leitung des Unternehmers steht und allen Betriebsangehörigen die Teilnahme möglich gewesen sein muss. Die Teilnahme von Familienangehörigen ist unschädlich. Allerdings werden sie im Schadensfall wie Betriebsfremde behandelt.

Wenngleich die Betroffenen also hier Arbeitsunfälle erlitten haben, für die die zuständige Berufsgenossenschaft eintreten wird, bleibt der Fall in Gänze gleichwohl ein Anwendungsfall für die Tierhalterhaftung und die hoffentlich abgeschlossene Tierhaftpflichtversicherung. Das Durchgehen der Pferde ist nämlich in jedem Fall auf die Verwirklichung der willkürlichen Tiergefahr (Erschrecken durch den platzenden Luftballon) zurückzuführen.

Damit bestehen für die Verunglückten bzw. die eintretenden Sozialversicherungsträger Haftungs- bzw. Rückgriffsansprüche.

Die Frage ist hier nur gegen wen? Haftet der Tierhalter oder auch der Tierhüter ?

In diesem Fall haften beide gemeinschaftlich. Der eine aus seiner Tierhalterhaftpflicht und der andere aus seiner Privathaftpflicht.



Lösungssammlung

Lösung Fall 12: Fehlender Durchblick

Hier liegt kein Fall der Tierhalterhaftpflicht vor. Eine Tiergefahr hat sich nicht verwirklicht. Als Trainer oder Ausbildungshelfer ist der Fahrlehrer jedoch über seinen Verein bei der zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Er hat also einen Arbeitsunfall erlitten. Rückgriffsmöglichkeiten bestehen nicht.

Fall 13: Lösung

Tätigkeiten auf Grund mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtung gegenüber dem Verein sind nicht versichert.

Da nicht die Pflichtarbeitsstunden sondern der zur freiwilligen Mithilfe ausgehängte Aufruf die Quelle der Einsatzbereitschaft war, erfolgt die versicherungsrechtliche Beurteilung nach § 2 Abs. 2 SBG VII. Für die Versicherung von Personen, die: „ wie ein Arbeitnehmer“ tätig werden, hat die Rechtsprechung 4 Bedingungen entwickelt.

Danach muss die zum Unfall führende Tätigkeit :eine ernsthafte – dem Verein dienende – Tätigkeit sein dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Vereins Entsprechen ihrer Art nach von Personen verrichtet werden, die im Arbeitsleben stehen und nach den Umständen des Einzelfalles arbeitnehmerähnlich sein.

Diese Bedingungen treffen sowohl für die helfenden Vereinsmitglieder als auch für die Nichtvereinsmitglieder zu. Allenfalls für den Vereinsvorsitzenden stellt sich die Frage, ob er einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit nachgegangen ist.

Dies ist nach ständiger Rspr. nicht der Fall, da das Amt des Vereinsvorsitzenden ein Wahlamt ist und damit dem Arbeitsamt nicht zur Verfügung steht. Allerdings greift hier der § 49 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung der VBG und wenigstens auf der Stätte des Unternehmens genießt er den Versicherungsschutz. Damit gehören alle Helfer in diesem Einzelfall zum Kreis der versicherten Personen. Da auch das gemütliche Zusammensein noch zu der versicherten Tätigkeit gehört, liegen hier entsprechende Arbeitsunfälle vor.



■ Lösungssammlung

Fall 14: Die Feuerprobe (Lösung)

Grundsätzlich gehören der Vereinsvorsitzende, der Reitlehrer und auch der Feuerwehrmann zum Kreis der versicherten Personen. Allein der Einsteller, der entweder als Privatmann oder als ganz normales Vereinsmitglied aus Sorge oder zur Vorbeugung an dieser Wahnsinnsvorstellung teilgenommen hat, kann bei dieser rein eigenwirtschaftlicher Tätigkeit nicht unter dem Schutz der ges. UV stehen – siehe hierzu auch Fall 03.

Fraglich ist jedoch, ob die zum Unfall führende Tätigkeit in einem inneren ursächlichen Zusammenhang zur den Aufgaben steht, die von diesen versicherten Personen üblicherweise verrichtet werden. Auch davon darf man ausgehen. Schließlich ist die Durchführung von Brandschutzübungen grundsätzlich eine Tätigkeit, die den betrieblichen Interessen dient. Auch die Berufsgenossenschaften führen im Rahmen ihrer Sicherheitsseminare entsprechende Übungen durch. Gleichwohl bestehen Zweifel, ob wenigstens die mit dem Umgang mit Pferden erfahrenen Verletzten nicht hätten wissen müssen, dass ein Pferd in der hier aufgezeigten Situation zu Panikattacken neigt.

Nach § 7 Abs. 2 SGB VII schließt verbotswidriges Handeln den Versicherungsschutz nicht aus. Ob aber die Tierhalterhaftpflicht in der hier bewusst herbeigeführten Situation zu ihrer Leistungspflicht steht, darf bezweifelt werden.



■ Lösungssammlung

Fall 15: Der neue Fahrschulwagen (Lösung)

Der Fahrschüler gehört als normales Vereinsmitglied oder als Nichtmitglied bei hier durchgeführten Tätigkeit nicht zum Kreis der versicherten Personen. Die Teilnahme an Fahrlehrgang und Prüfung erfolgen ohne einen beruflichen Bezug. Damit steht der privaten Nutzen – also die eigenwirtschaftliche Tätigkeit – im Vordergrund.

Der verunglückte Fahrlehrer könnte gem. §2 Abs. 1 Nr.5 d SGB VII versichert sein, weil er für ein Unternehmen ehrenamtlich tätig wird, das unmittelbar der Förderung der Landwirtschaft dient (Wird noch geklärt). Der Ausbildungshelfer wird gem. § 2 Abs. 2 wie ein versicherter Übungsleiter tätig und steht deshalb unter dem Versicherungsschutz.

Ebenfalls versichert ist der Retter in der Not, der durch sein beherztes Zugreifen Schlimmeres verhindert hat. Entsprechendes ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII.

Hiernach sind Personen versichert, die bei gemeiner Gefahr Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für dessen Gesundheit retten. Ob die Tierhalterhaftpflicht eintritt hängt davon ab, ab wann sich die Tiergefahr verwirklicht hat. Im vorliegenden Fall dürfte dies ab Beginn des Durchgehens gelten.

Mit anderen Worten: Nur der Richter hat einen wirklich schlechten Tag gehabt !



■ Lösungssammlung

Fall 16: Der alte Fahrschulwagen ! (Lösung)

Durch den Akt der Schenkung geht die Kutsche in den Besitz des Vereines über. Fortan hat damit der Verein die Folgen aus dem Umgang mit dem Gefährt zu tragen. Eine Haftung des edlen Spenders lässt sich also nicht herleiten.

Da sich keine Tiergefahr verwirklichte, kommt auch eine Haftung aus der Tierhalterhaftpflicht nicht in Frage.

Letzten Endes bleibt nur die Frage, ob der Verein oder der den Fahrlehrgang verantwortliche durchführende Trainer zur Haftung herangezogen werden kann.

Wir beginnen mit der Frage, ob der Verein den Marathonwagen überhaupt so zum Einsatz kommen lassen durfte, wie es hier offensichtlich geschah.

Nach heutiger Meinung sind Marathonwagen in der klassischen Ausführung Sportgeräte und für eine gewerbliche Nutzung ohne entsprechende Zusatzausrüstung nicht zugelassen. Im Rahmen von Fahrlehrgängen wird der Verein regelmäßig gewerblich bzw. besser geschäftsmäßig tätig, wenn er von den Teilnehmern eine Ausbildungsgebühr verlangt. Dieser Sachverhalt lag hier zugrunde. Die Fahrt auf öffentlichen Verkehrswegen erfüllt daher den Tatbestand der Personenbeförderung.

Auch diese Frage lässt sich leicht beantworten. Auf den Internetseiten der FN gibt es einen hierzu einschlägigen Aufsatz des Justiziars (Haftungsrechtliche Folgen des Reitens ohne Helm-ohnehelm.doc). Hiernach haftet der verantwortlich Trainer unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens der sonstigen Fahrtteilnehmer.

Mehr ist dazu nicht zu sagen !



■ Lösungssammlung

Fall 17: Arbeit adelt ! – Wechsel ins bürgerliche Lager. (Lösung)

Das Durchfahren von Hindernissen im Fahrsport an sich ist zwar durchaus eine gefahrgeneigte Tätigkeit, solange es sich jedoch um eine gelenkte Durchfahrt handelt, liegt darin jedoch keine Tiergefahr. Eine Haftung der Tierhalterhaftpflicht entfällt damit.

Auf der Suche nach einem anderen Eintrittspflichtigen kommt wiederum die gesetzliche Unfallversicherung in Betracht.

Hier sind Übungsleiter und Trainer, die unentgeltlich für ihren Verein tätig werden, gem. § 2 Abs. 2 SGB VII pflichtversichert. Hintergrund ist, dass sich finanzstarke Vereine bezahlte Übungsleiter und Trainer leisten können; bei kleineren Vereinen können solche unentgeltlich Tätigen deshalb wie ein Beschäftigter tätig werden und sind deshalb versichert.

Nur am Rande: Für eine Tätigkeit als Übungsleiter bedarf es aus Sicht der ges. UV keiner Lizenz !

Da die Übungsleitertätigkeit an sich also die Möglichkeit beinhaltet, sich einen Erwerb zu verschaffen, stehen schon die Teilnehmer an entsprechenden Ausbildungslehrgängen unter dem Schutz der ges. UV.

Da der Gestüter im Rahmen seiner üblichen Aufgaben verunglückt ist, muss seine Krankenhauskosten ebenfalls ein Träger der gesetzlichen UV übernehmen.



■ Lösungssammlung

Fall 18: Es steht ein Pferd auf der Bahn – auf der Fahrbahn !

Entscheidung OLG Nürnberg vom 06.04,2004; AZ: U 3897/0

Fraglich ist, ob für den Entlastungsbeweis nach § 833 Satz 2 BGB die Unterbringung der Pferde in der Halle und der ordnungsgemäß eingezäunten Koppel ausreichend gewesen ist. Diese Auffassung vertritt der Beklagte. Er macht geltend, dass die Anforderungen an den Entlastungsbeweis nicht derart überspannt sein dürfen, dass eine Entlastung praktisch nicht mehr möglich ist.

Die Kläger vertreten natürlich eine andere Auffassung. Sie tragen vor, dass insbesondere auf Grund der örtlichen Verhältnisse, eine weitergehende Absicherung möglich gewesen wäre, z.B. durch das Abschließen der Reithalle.

Das Gericht gab den Klägern Recht. Die Verkehrssicherungspflicht des Tierhalters beinhaltet auch grundsätzlich die Sicherung von Gebäuden und Weiden gegen Manipulation Unbefugter. Dies gelte zumal dann, wenn eine entsprechende Gefahrenabwehr wie im vorliegenden Fall unschwer möglich gewesen wären.

Konsequenz: Weidentore mit Schloss sichern – Band nicht ausreichend.



Lösungssammlung

Fall 19: Es steht noch ein Pferd auf der Fahrbahn !

Entscheidung OLG Oldenburg

Fraglich ist, ob für den Entlastungsbeweis nach § 833 Satz 2 BGB die geschlossene Hoftür ausreicht, um die beim Umgang mit einem Pferd zu beachtende erforderliche Sorgfalt im Verkehr zu begründen. Auch wenn es durchaus üblich ist, Pferde beim Umstallen an einem Stallhalfter zu führen, lagen im vorliegenden Fall jedoch noch weitere Gründe vor, die Anlass zu besonderer Vorsicht hätten geben müssen. Schnee, Hohe Minusgrade und Kopfsteinpflaster schaffen nun einmal Bedingungen, die zu einer enormen Glätte führten. Das zweimalige Ausrutschen des Pferdes und der Beinahesturz des Azubis sind der Beweis dafür, dass der Landwirt hätte zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um das eingetretene Geschehen zu verhindern.

Es wäre durchaus möglich gewesen, den Hof abzustreuen oder zu räumen.

Damit hat der Kläger zu Recht Ansprüche aus Anlass des Unfalles gegen den Beklagten.

Fall 20 Teil 1: Nichts ist umsonst !

Entscheidung OLG Hamm; AZ: 6 U 120/98

Bei Zugrundelegen der getroffenen Feststellungen zum Unfallhergang ist davon auszugehen, dass die Verletzungen des Klägers als Auswirkung der von den Pferden des Beklagten verwirklichten Tiergefahr gem. § 833 Satz 1 BGB zu betrachten sind.

Als der Kläger den Halt auf dem Kutschbock verlor, folgten die Pferde nicht mehr der Leitung und dem Willen der Parteien, was einer Schadensersatzverpflichtung des Beklagten hätte entgegenstehen können.

Der Anspruch kann auch nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil der Kläger als Gespannfahrschüler die Zügel selbst geführt hat und ihm dabei möglicherweise ein Fehler unterlaufen ist. Denn das die Haftung begründende tierische Verhalten muss nicht die einzige Ursache des Unfalles gewesen sein. Vielmehr genügt es, wenn das Verhalten des Tieres bei der Entstehung des Schadens im Sinne eines adäquaten Ursachenzusammenhanges mitgewirkt hat. Eine spezifische Tiergefahr verwirklicht sich selbst dann, wenn ein Pferd erstmals und auf (fehlerhafte) Hilfe reagiert.

Damit ist grundsätzlich ein Fall der Tierhalterhaftpflicht gegeben.



■ Lösungssammlung

Fall 20 Teil 2: Nichts ist umsonst !

Entscheidung OLG Hamm; AZ: 6 U 120/98

Vertragliche Ansprüche zwischen dem Fahrlehrer und seinem Schüler scheitern schon an der Tatsache, dass der Fahrunterricht kostenlos und aus reiner Gefälligkeit erteilt wurde.

Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, dass der Kläger damit einverstanden war, auch auf etwaige Ansprüche aus der Tierhalterhaftung des Beklagten zu verzichten.

Die durch die aufgehängten Schilder suggerierten Haftungsbedingungen waren zum Zeitpunkt des Urteils nach § 11 Nr. 7 AGBG grundsätzlich unwirksam. Auch das heute gültige Recht, das nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz gültig ist, sieht vor, dass gesetzliche Haftungsregeln nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden können.

Ganz deutlich wird dies im Zusammenhang mit Unfällen zwischen KFZ und Kindern. Hier haftet die im Gesetz vorgesehene Pflichthaftpflicht des PKW – Halters auch im Falle der Nichtvorhersehbarkeit !

Dies gilt übrigens für eine ganze Reihe von allgemein bekannten gesetzlich verankerten Pflichthaftpflicht - Tatbeständen, z.B:

- Eltern haften für ihre Kinder
- Für der Garderobe wird keine Haftung übernommen
- Für Mitfahrer wird keine Haftung übernommen.

Schilder können die Tierhalterhaftpflicht nicht aufheben.